

## **Ankündigung eines Grenztermins und Bekanntgabe der Offenlegung der Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung zu einer Katastervermessung in der Gemarkung Waldheim, Gemeinde Waldheim**

In der Gemeinde Stadt Waldheim wurden an den nachfolgend genannten Flurstücken der Gemarkung Waldheim Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Anlass der Bestimmung ist eine durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Straßenbau und Straßenverwaltung, beauftragte Katastervermessung der Kreisstraße K7532 im Bereich Bahnhofstraße, Niedermarkt und Niederstadt.

Betroffene Flurstücke:

1, 2, 3, 4/1, 5/3, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10/7, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 22, 23/a, 24, 25, 26/1, 27, 28/2, 30/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 44/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 62/3, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 94/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 103/2, 103/3, 104/1, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115/1, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 127, 159, 209/1, 232, 233, 343/b, 343/c, 540/1, 728/1, 728/4, 728/5, 744/3, 745, 746, 747, 748/a, 748/7, 748/8, 749, 750, 751, 752, 753/2, 753/8, 753/9, 753/10, 830/6, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 897/3, 897/4, 902, 903, 929/4, 904, 931

Die Bestimmung erfolgt nach dem Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsgesetzes. Die Eigentümer der genannten Flurstücke sind Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

Alle Grundstückseigentümer und Inhaber grundstückseigentümergeicher Rechte der oben genannten Flurstücke sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte, können am Grenztermin teilnehmen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

**Der Grenztermin findet vor Ort am Donnerstag, dem 26.09.2024, in der Zeit von 10:00 - 13:00 Uhr statt.**

Wegen der Vielzahl der Beteiligten und der Ausdehnung des Messobjektes bitte ich diejenigen, die am Grenztermin teilnehmen möchten, um telefonische Rücksprache bis zum 19.09.2024, um Treffpunkt und Uhrzeit flurstücksbezogen vereinbaren zu können.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden.

---

Allen betroffenen Eigentümer und Inhabern grundstückseigentümergeicher Rechte der oben genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Folgende Amtshandlungen an den Grenzen der Flurstücke wurden vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung, Vorweisung von Grenzpunkten, Abmarkung von Grenzpunkten, Absehen von der Abmarkung von Grenzpunkten

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Ergebnisse liegen in der Zeit vom 30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024 (Ende der Offenlegungsfrist) Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Döbeln, Bahnhofstraße 41 zur Einsichtnahme bereit. Aus Gründen der Terminkoordinierung ist eine vorherige Terminabsprache ausdrücklich erwünscht. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03431 / 617 938 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Grenzfeststellung, die Vorweisung, die Abmarkung, sowie die Absehung von der Abmarkung von Grenzpunkten sind Verwaltungsakte, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Döbeln, den 28. August 2024

gez. Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur